

STADT JÜLICH

Bebauungsplan Koslar Nr. 19

"Kreisbahnhof II"

M. 1:500



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

0 offene Bauweise

Baugrenze

WA Überbaubare Grundstücksfäche

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltseinwirkungen: Lärmpiegelbereich II

PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25 a u. b BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Erhalten von Bäumen und Sträuchern

KENNZEICHNUNGEN, NACHRIFTLICHE ÜBERNAHMEN, DENKMÄLER UND SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (6) und (7) BauGB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gehölze

Verbindliche Hauptfistrichtung

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. Nr. 1 BauG

2.1 Grundflächenzahl

Die zulässige Grundfläche einschließlich der nach § 19 (4) BauNVO zulässigen Grundfläche wird um 20 m² ausschließlich zur Anlage von Terrassen erhöht.

3 Überbaubare Grundstücksfäche, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. Nr. 2 BauGB

3.1 Bauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

3.2 Vor die Außenwand vortretende Teile (Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenkästen, Hausteingangstüren und deren Überdachungen sowie Vorbauten wie Erker und Balkone) dürfen die Baugrenzen um bis zu 1 m überschreiten.

3.3 Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten.

3.4 Die größere Gebäudeaußenfläche ist nach Süden auszurichten. Dabei ist eine Abweichung von mehr als 45° zur Südaufrichtung nicht zulässig.

4 Anzahl der Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

4.1 Es sind maximal zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig.

Flächen für die Regelung des Wasserabfluss

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

5.1 Hiermit wird Bezugstrekk eine Fläche zur Errichtung eines Rückhaltebeckens mit einem Mindestvolumen von 4m³ für das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser festgesetzt. Die Lage der Fläche kann auf dem Grundstück frei gewählt werden. Die Leitung des Rückhaltebeckens darf nur über eine auf 2 Wege gestellte Abflöse in das Kanalnetz oder durch Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser bzw. eine Kombination beider Maßnahmen erfolgen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Innerhalb des im Plan festgesetzten Lärmpiegelbereiches sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Küchen, Toiletten und Baden sowie Hausarbeitsräumen so auszuleihen, dass das resultierende Schallmaß $R_{W_{PA}}$ = 30 dB ab der Lärmpiegelbereich II gemäß DIN 4109 Schallleistung im Hochbau erreicht wird.

6.2 Wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen, dass das Gebäude oder einzelne Gebäudeteile auf Grund ihrer Lage zur Schallquelle oder auf Grund von Schallschutzaufgaben an der Grundstücksgrenze zum Bebauungsleiter einer geringeren Lärmbelastung als 55 dB(A) (tagüber und 46 dB(A) in der Nacht) ausgesetzt sind, kann auf den Nachweis verzichtet werden.

6.3 Die Verpflichtung zum Nachweis der Schallmaße nach 4.1 und 4.2 wird bis zur fahrlässigen Innenannahme der Straße aufgesetzt. Der Nachweis ist vom Bauherren innerhalb einer Frist von 6 Monaten auf die erstmals Veröffentlichten Plangrundsätze aufzustellen.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB

7.1 Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sind für die Bepflanzung landschaftstypische, standortgerechte Bäume und Sträucher der nachfolgenden Artenliste zu verwenden.

7.2 Pflanzenarten

Bäume

Acer campestre - Feld-Ahorn

Acer platanoides - Spät-Ahorn

Alnus glutinosa - Schwarz-Eiche

Carpinus betulus - Hainbuche

Fraxinus excelsior - Esche

Prunus communis - Holzbeere

Tilia cordata - Winter-Linde

Prunus avium - Vogel-Kirsche

Prunus padus - Steinbeere

Ostrya carpinifolia - Stein-Eiche

Sorbus aucuparia - Vogelbeerbaum

Populus tremula - Tremmel

Rhus typhina - Amerikanische Schlingpflanze

Rhus rugosa - Japanische Schlingpflanze

Rubus fruticosa - Schlehe

Rubus hispida - Wildrosen

Rubus laciniata - Hund-Rose

Rubus ulmifolia - Stechrose

Salix alba - Gemeine Weide

Salix caprea - Graue Weide

Salix cinerea - Aestuare Weide

Salix viminalis - Hartföhre

Sambucus nigra - Holunder

Vitis vinifera - Weinrebe

Viennia apula - Gemelei

Schneeball

Rosaceae - Rosengewächse

Malvaceae - Malven

Urticaceae - Brennnesseln

Compositae - Korbblütler

Leguminosae - Hülsenfrüchtler

Ericaceae - Heidegewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Rubiaceae - Rötegewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse

Thymelaeaceae - Thymelaeengewächse

Violaceae - Veilchen

Primulaceae - Primelgewächse

Geomeleaceae - Geomelegewächse

Malpighiaceae - Malpighiengewächse

Myrsinaceae - Myrsinengewächse